# mmere

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Six Kamburg) Aublifationsorgan der Zentral-Kranken, und Sterbefasse der Zimmerer (Ersakkasse) Kamburg

Erscheint wochentlich, Sonnabends. Monatsbezugs preis 50 & (ohne Beftellgelb). Bu beziehen burch alle Boftanftalten.

Herausgegeben vom Bentralverband ber Zimmerer und verwandter Berufsgenoffen Deutschlands Samburg 1, Befenbinderhof 57, 4. Gt.

Ungeigen: Für bie breigefpaltene Betitzeile ober beren Raum 75 3, für Bersammlungsanzeigen

# Um den Achtstundentag im Baugewerbe.

Die baugewerblichen Unternehmer geben ihre Bemühungen, die Arbeitszeit im Baugewerbe für die Sommermonate auf über 8 Stunden täglich zu verlängern, nicht auf. Sie lassen sich auch durch ihre bisberigen Mißerfolge nicht abschrecken. Bur Zeit berennen sie die Regierungen der einzelnen Länder, an die sie der Reichsarbeitsminister, um sie endlich loszuwerden, verwiesen hat. Die Absicht der Unternehmer ift einleuchtend. Sie möchten noch vor dem Erlaß des Arbeitsschutgesetzes, in dem auch die Arbeitszeit eine endgültige Regelung erfahren soll, möglichst fertige Tatsachen schaffen. Sie wären deshalb zufrieden, wenn wenigstens einige Länderregierungen ihrem Verlangen nach einer längeren Arbeitszeit entsprechen würden. Denn fie schlußfolgern nicht gang unrichtig: haben sie erst einmal ein paar Länderregierungen von der ihrer Meinung nach nofwendigen Arbeitszeitverlängerung im Baugewerbe überzeugt, dann wird es weniger schwer halten, ihre Absichten auch in dem bevorstehenden Arbeitsschutzgefet ber Berwirklichung nabergubringen. Dabin geht ihr Streben.

Bisher darf man ihre Aussichten für nicht fehr gunftig halten. Auch die Regierungen der Lander haben sich den Einwänden der Arbeiterverbände gegen eine längere Arbeitszeit nicht verschließen können. Allgemein mußten sie anerkennen, daß in den letten Jahren felbft mahrend der gunftigften Baukonjunktur noch eine große Anzahl baugewerblicher Arbeiter ohne Beschäftigung war. Arbeitermangel habe nirgends die Bautätigkeit gehemmt. Wo hemmungen aufgefreten seien, liegen ihre Ursachen auf anderm Gebiet. Eine Berlangerung der Arbeitszeit fei mithin ein gang untaugliches Mittel. Hoffentlich nehmen alle Länderregierungen, vornehmlich auch die preußische Regierung, einen fo vernünftigen Standpunkt ein.

In der Begründung zu ihrem Verlangen auf längere Arbeitszeit greifen die Unternehmer zu recht zweifelhaften Mitteln. Sie möchten den Regierungen und der Deffentlichkeit gern glauben machen, daß ja beute bereits in weifen Gebiefen des Reiches mehr als 8 Stunden täglich gearbeitet werde. Die Arbeiter felbst seien durchaus nicht Gegner einer längeren Arbeitszeit; für den Achtstundentag treten nur die Gewerkschaftsvertreter ein. Auch dieses Argument fällt glaft dahin, wenn man die Ergebnisse der verschiedenen Erhebungen über die Arbeitszeit vor Augen hat.

Die Tatsache, daß nicht nur im Baugewerbe, fondern vor allem in den Industrien die Unternehmer auf eine Verlängerung der Arbeitszeit abzielen, bat im Vorjahre den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes veranlagt, 2 Erhebungen über die wirkliche Lange des Arbeitstages vorzunehmen. Eine hat im Mai, eine im Oktober ftattgefunden. Diese Erhebungen- erftreckten sich einschließlich des Baugewerbes auf 7 Industrien. Ihre Ergebnisse find sofort nach Abschluß veröffentlicht worden. Wir beschränken uns bier auf die Wiedergabe der Ergebniffe für das Baugewerbe.

Von den Aprilerhebungen wurden 300 837 im Bauwerbe beschäftigte Personen erfaßt. 87,2 % davon hatten eine wochentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden; nur 12,6 % arbeiteten über 48 Stunden, und 0,02 %

waren Kurzarbeiter. Von den Oktobererhebungen wurden 376 302 im Baugewerbe beschäftigte Personen erfaßt. 90,4 % davon hatten eine wöchentliche Arbeitszeit bis zu 48 Stunden; 9,6 % arbeiteten über 48 Stunden wöchenflich. Wer angesichts dieser Zahlen noch zu behaupten magt, daß im Baugewerbe überwiegend länger als 8 Stunden gearbeitet werde, der muß schon

eine starke Stirn haben.

tralverbandes über die Arbeitszeit, die gleichfalls im Oktober 1927 aufgenommen worden sind, erbringen den bundigen Beweis dafur, daß im Baugewerbe der Achtstundentag sehr ftreng eingehalten wird. Diese Erhebungen erstreckten sich über das gesamte Berbreitungsgebiet unseres Verbandes, einschließlich Danzig und Saargebiet. Sie erfaßten insgesamt 101 208 Zimmerer. 23 428 oder 23,13 % hatten eine wöchentliche Arbeitszeit von 441/2 bis 471/2 Stunden. 72 252 oder 71,34 % hatten eine wöchenfliche Arbeitszeif von 48 Stunden und 5600 oder 5,53 % arbeiteten länger als 48 Stunden die Woche. 94,47 % arbeiteten fomit bis 48 Stunden wöchentlich. So fteht es tatfächlich um den Achtstundentag im

Baugewerbe; daran vermögen alle Tiraden der Unternehmer nichts zu andern. Es bedarf bei diefer Sachlage gar keines Appells mehr an die baugewerblichen Arbeiter, unter allen Umftänden den Achtstundentag bochzuhalten; er ift ihnen ohnehin heilig, und deshalb werden sie auch allen Bestrebungen der Unternehmer, die darauf gerichtet find, ihnen den Achtstundentag streitig zu machen, allerschärfsten Kampf ansagen. Die baugewerblichen Arbeiter, und unter ihnen unfere Kameraden in erfter Linte, können für fich in Unspruch nehmen, daß fie im Kampfe um die Arbeitszeitverkurzung die Pioniere gewesen find. Im Baugewerbe bestand bereits zum überwiegenden Teil der Neunstundentag, als in fehr vielen Industrien noch 10 Stunden und länger täglich gearbeitet murde. Die baugewerblichen Arbeiterverbande wurden auch ohne Movemberabkommen von 1918 und ohne die politische Umwälzung heute den Achtstundentag erkämpft und durchgeführt haben. Weil dem so ist, halten sie um so gäher daran feft; allen Anfeindungen zum Trog. Diese ihre Stellungnahme würde auch nicht im geringften erschüttert werden durch Verordnungen irgendwelcher behördlicher Organe. Das mögen auch die Länderregierungen bedenken, die bisher noch nicht Stellung zu den Anträgen der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit genommen haben. Die thüringische Regierung hat das bedacht; fie schreibt in ihrer ablehnenden Antwort an die Unternehmerverbände: "Im übrigen weisen wir noch gang besonders darauf hin, daß die Genehmigung einer verlängerten Arbeitszeit im Baugewerbe von den Arbeitgebern dann nicht ausgenutt werden könnte, wenn die Arbeitnehmer sich weigern, die neunte Arbeitsstunde zu leiften; denn der behördlichen Genehmigung kommt lediglich öffentlichrechtliche Bedeufung zu, sie begründet aber keinen privatrechtlichen Zwang der

Inwieweit Ueberarbeit zu leisten ist, ist im Reichstarifvertrag und in den bezirklichen Lohn- und Arbeitsfarifen ausdrücklich vorgeschrieben. Darüber hinaus ist nichts zu machen.

Bauarbeiter zur Leistung von Ueber-

arbeit."

Immer wieder muß die Forderung nach einer planmäßigen Verfeilung der Bauauftrage über das gange Jahr erhoben werden. Das seht voraus, daß rechtzeitig mit den Vorarbeiten begonnen wird, daß die in Frage kommenden Instanzen die Baugenehmigungen frühzeitig erfeilen und daß die Finanzierung der Bauvorhaben rechtzeitig in die Wege geleifet wird, damit das ganze Baujahr ausgenuft werden kann und die Bautätigkeit nicht auf 4 oder 5 Monate beschränkt bleibt. Aur auf diesem Wege wurde eine langere Bauzeit zu erreichen und auch ein längeres Arbeiten unter Festhalten an dem Achtstundentag zu ermöglichen sein. Dann könnte es nicht vorkommen, daß im März, un-

Allein auch die speziellen Erhebungen unseres Ben- | baugewerblichen Arbeifer ohne Beschäftigung find. Immer wieder muß gefagt werden, mag es den Unternehmern noch so unangenehm in den Ohren gellen: an dem Achtstundentag laffen die baugewerblichen Arbeiter nicht rütteln.

Die baugewerblichen Arbeiter haben aber auch allen Unlaß, dafür zu forgen, daß ihnen in dem kommenden Arbeiteschufgeset nicht Fugangeln gelegt werden. Die bevorstehende Reichstagsmahl gibt ihnen hierzu ausreichende Gelegenheit. Der künftige Reichstag muß so zusammengesett sein, daß einer solchen Möglichkeit von vornherein der Boden entzogen ift. Wie das geschehen kann, bedarf keiner weiteren Erörferung. Arbeiterfeinde dürfen nicht in den Reichstag gewählt werden. Zum mindeften aber muß ihre Bahl fo ftark beschränkt werden, daß fie nicht gefährlich werden können. Unfere Verbandskameraden werden, davon find wir überzeugt, auch in diefer Sinficht ibre Pflicht fun.

#### Das Neichsarbeitsgericht zur Unabdingbarkeit der Zarifnormen.

Eine Hauptstreitstrage des Tarisrechts ist bekanntlich die Unabdingbarkeis. Es handelt sich hier darum, ob es zulässig ist, nach fräglich auf farissiche Rechte zu verzichten. Unbestriften ist dagegen, daß es rechtlich nicht möglich ist, auf tarissiche Rechte für die Jukunft zu verzichten. Wer in einen Betrieb eintriff, wo zum Beispiel der Tarischen. lohn 75 & befrägt, kann weder rechtswirksam 60 & vereindaren, noch rechtswirksam für die Zukunft vereindaren, daß er auf 15 & verzichten will. Es gilt immer der Tarislohn von 75 & als vereindart. Dieser sogenannte vorherige Verzicht auf Tarislohn ist also unbestriften rechtsunwirksam beftritten rechtsunwirkfam.

Der Streif geht nur um den nach fräglichen Verzicht auf den Tariflohn. Ein Arbeiter bekommt zum Beispiel allwöchenklich seinen Lohn auf der Basis von 60 % pro Stunde, während er 75 % zu erhalten hätte. Er nimmt diese unterkarissliche Bezahlung stillschweigend an und klagt später oder etwa sogar erst nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb den Unterschied bei dem Arbeitsgericht ein. Die Gewerkschaften vertreten die Aufglung, daß in derartigen Fällen eine Klage immer Ersolg daben müsse, daß somit der nachträgliche Verzicht auf Tariflohn ebenso rechtsunwirksam sei, wie es der vorberige Verzicht lohn ebenso rechtsunwirksam sei, wie es der vorherige Verzicht unbestritten ist. Mit die ser vorletige Verzicht unbestritten ist. Mit die ser vollkommen en Unabding barkeit steht und fällt das Tarifrecht. Hat der Arbeitgeber überhaupt nur eine Möglichkeit, die Bezahlung des Tarisohnes zu umgehen, dann wird vor deine Arbeitsche Lebenschte versichen der Albeitsche der Versichen der Versichen er seine wirtschaftliche Uebermacht gegensiber den Arbeisern ausnutzen und diese vielsach zum Abschluß von Arbeitsverträgen bestimmen, die eine geringere Ensschung vorsehen oder ihnen alswöchenklich einen Lohn zahlen, der geringer ist als der Tarissohn. Infossedessen handelt es sich darum, daß die Unabdingbarkeit im § 1 der Tarisvertrags-Verordnung vom 23. Dezember 1918 er sich he sien geregest ist, daß die Annehen die Rossimmungen des Alirentischen Eschieden also daneben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz-buches über den Erlagvertrag (§ 397 BGB.) keine Geltung

Dieser Ansicht hat sich auch die Mehrzahl der Wissenschafter angeschlossen, unter anderm Erdel, Flatow, Groh, Iacobi, Ioerges, Nipperden und Sinzheimer. Für die Zulässigkeit des nachträglichen Verzichtes auf Tarislohn tresen nur ein Huck und Kaskel. Die Gerichte erkennen in ihrer Mehrzahl den nachtäglichen Verzicht grund sätzlich an. Allerdings wird die Rechtsprechung für die Arbeiter insosern von Monat zu Monat günstiger, als im Falle der Unabdingbarkeit sehr ftrenge Anforderungen an einen Verzicht gestellt werden. Annmehr hat auch das Reichsarbeitsgericht in drei Fällen, und zwar in den Urteilen nom 4. Januar 1928 (RYG. 58/27 und 58/27) und in dem Urfeil vom 1. Februar 1928 (RYG. 47/27) zu dieser wichtigen Streikfrage Stellung genommen. Das Reichsarbeitsgericht erklärt in diesen drei Urteilen, daß der im § 1 der Tarispertrags-Verordnung vom 23. Dezember 1918 aufgestellte Grundsgab der Unaddingsbarkeit des Tarispertrages eine dem Arbeifnehmer nachteilige Verfügung über die ihm aus dem Arbeifsverfrag schon erwachsenen Lohnansprüche nicht ausschließt. Damit erklärf nun auch das höchste deutsche Gericht für die Entscheidung von Arbeitersachen, daß der nachtiägliche Verzicht auf den Tarifbeeinflußt durch die Wifferung, noch über 30 % der lobn grundfäglich gulaffig ift.

Dagegen hat sich das Reichsarbeitsgericht der inzwischen den unteren und mittleren Gerichtsinstanzen ausgeftrengen Unfordebildeten Lehre von den rungen, die an die Unnahme eines nachträglichen Verzichtes auf Tariflohn zu stellen sind, ebenfalls ehr weitgehend angeschlossen, so daß an sich in sehr vielen Fällen die Arbeiter mit ihren Klagen auf Nachzahlung von zu wenig erhaltenem Tariflohn Erfolg haben werden. Von dem Reichsarbeitsgericht werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. ein Verzicht auf den Tariflohn kann auch stillschwei-

gend erklärt werden; dagegen kann in der widerspruchslosen Unnahme des unterfariflichen Lohnes nicht ohne weiteres der Ausdruck des Verzichtes gefunden werden, da unter Umständen ein wirtschaftlicher Druck (Drohung mit Entlassung oder Befürchtung der Enflassung), unter dem ein Arbeiter steht, für sein Berhalten bestimmend gewesen sein kann, während dem Arbeitgeber kein Nachweis darüber möglich ist, daß der Arbeiter aus-drücklich auf seine farislichen Rechte habe verzichten

3. die nachträgliche Gelfendmachung fariflicher Rechte durch einen Arbeiter, der sich junächst mit einem unterfariflichen Lohn einverstanden erklärt beziehungsweise denselben stillschweigend angenommen hat, ist nicht schon deshalb ein Verstoß gegen Treu und Glauben; 4. der etwaige Einwand des Arbeitgebers, die Verein-

barung untertariflicher Entlohnung sei eine Abdingung zugunsten des Arbeiters, der bei der Forderung des vollen Tarmohnes arbeitslos geworden wäre und allenfalls nur eine noch geringere Arbeitslosenunterftugung erbalten batte, kommt nicht in Betracht. Bei der Feststellung, ob gegenüber dem Tarifvertrag eine Aen-derung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeiters vorliegt oder nicht, ift immer von dem Befteben eines Arbeitsverhälfnisses auszugehen, nicht von all-gemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, daß unter Um-ständen ein Arbeitsvertrag mit ungünstigeren Bedingungen dem Arbeiter günstiger erscheinen konne als ein Zustand ohne Arbeit;

5. ein minderschriger Arbeiter kann auf eine Entsohnung nach dem Tarisvertrag überhaupt nur verzichten, wenn sein gesetzlicher Vertreter die Ermächtigung erteilt hat, in Dienst oder Arbeit zu treten oder sonst der gesetzliche Vertreter die Einwilligung oder Genehminna zur Verzichterschriftzung gegeben hat migung zur Verzichterklärung gegeben bat.

Aus diesen den drei Reichsarbeitsgerichtsurfeilen enfnom menen Grundsägen über die strengen Anforderungen, die dei der Anerkennung eines Verzichtes auf Tarislohn zu stellen sind, ergibt sich, daß wohl in keinem Falle tatsächlich ein derartiger Verzicht der Arbeiter auf ihren Tarislohn angenommen werden kann. Denn aus vollkommen freier Willensentschliegung beraus wird niemals ein Arbeiter auf seinen Tariflohn verzichken, da dazu für ihn in keinem Falle eine Veranlassung gegeben ist. Wenn der Arbeiter stillschweigend einen gerin-geren Lohn als den Tarislohn allwöchenklich annimmt, oder wenn er auf eindringliches Befragen des Arbeitgebers sich mit der Minderbezahlung einverstanden erklärt, oder wenn er gar durch Unterschrift sein Einverständnis zu der geringeren Entlohnung gibt, so geschieht das stess unter Druck, denn der Arbeiter, der den Tarislohn zur Fristung einer menschen-klichter Erische unter der kann der würdigen Existenz immer dringend gebraucht, wird nur au einen Teil des Tariflohnes verzichten, weil er besürchtet, daß ihm bei Weigerung früher oder später ein Schaden dadurch entsteht, daß ihn der Arbeitgeber deshalb früher oder später entlassen wird. Ohne diese Besürchtung verzichtet kein Arbeiter. Infolgedessen sind die drei Entscheidungen des Reichs. arbeitsgerichtes infofern nicht ungünftig, als sie im Regelfalle die Möglichkeit zulassen, mit Erfolg Klagen auf Nachzahlung des Tariflohnes führen zu können.

Trohdem müffen die Gewerkschaften nach wie vor dafür einfresen, daß die Unabdingbarkeit des Tarisvertrages erschöpfend in dem § 1 der Verordnung über Tarifverfräge vom 23. Dezember 1918 geregelf ist, und daß daneben der Erlaß-vertrag gemäß § 397 BGB. nicht mehr in Betracht kommen kann. Denn § 397 BGB. stellt reines Individualrecht dar, während die Unabdingbarkeit der Tarisverstäge ausgespro-

den Arbeitgebern und den Arbeitern nicht gestattet sein, rechtswirksame Verfräge über Verzicht auf Tarislohn abzuschließen. Die farislichen Arbeitsbedingungen sind die Aormen, die die Arbeitgeber und die Arbeiter als Mindestinhalt der Arbeitsverfräge beziehungsweise Mindestibedingungen der Arbeitsverfässtelligt anzuerkennen haben.

Die Gewerkschaften dürfen sich daher nicht dabei beruhigen, daß kaksächlich durch die Enkscheidungen des Reichsarbeitsgerichts in fast jedem Falle die Arbeiter doch zu ihren fariflichen Rechten kommen können, sondern sie mussen dafür eintreten, daß das Reichsarbeitsgericht den Kollektivismus im Tarifrecht auch grundsählich in der von den Gewerkschaften und den eingangs genannten Wissenschaftern vertretenen Form anerkennt.

# Der Lehrling in der Arbeitslosenversicherung.

Alls einen Forsschrift im Arbeitsrecht der Lehrlinge kann das Gesetz über Arbeitsvermiftlung und Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Obwohl das Gesetz erst ein halbes Jahr in Kraft gefreten ist, hat man wiederholt versucht eine Verschlechterung nach der anderen zu schaffen. Diese Verschlechterungen sind ganz besonders gegen die Vanarbeiter gerichtet. Man versucht mit allen Mitteln Vanarbeiter gerichtet. Banarbeiter gerichtet. Alan versucht mit auen Alleindie Banarbeiterschaft vom Bezug der Arbeitslosenunferstügung möglichst auszuschalten. Die Verordnung vom 2. Dezember 1927 ist ein leuchtendes Beispiel dasür. Damif aber noch nicht genug. Man will nicht nur die Gesellen, sondern auch die Lehrlinge des Baugewerbes von der Unterstützung ausschalten. Der § 74 des AVIOLOG, sagt. Unterstützung ausschalten. Der § 74 des AVUDG. sagt, daß eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrverkrages von mindestens 2 jähriger Dauer versicherungsfrei ift. Wer von dieser Versicherungsfreiheit Gebrauch machen will muß nach § 77 eine Anzeige an die in Frage kommende Krankenkasse erstatten. Wer nun diese Anzeige nicht erftattet, ift nicht versicherungsfrei sondern mufz zeige nicht erstattet, ist nicht versicherungsfrei sondern muß seine Beiträge zur Erwerdslosenversicherung regelmäßig abführen. Die logische Folge davon ist, oder sollte es wenigstens sein, daß nun der Lehrling, der seine Beiträge ordnungsgemäß bezahlt hat, im Falle der Erwerdslosigkeit auch Unterstügung erhält. Der § 115 21921VG, sagt nämlich: "Sind für eine Person nach vorschristsmäßiger und nicht vorsesslich unrichtiger Unmeldung unbeanstandet Beiträge zur Keichsanstalt entrichtet worden, so kann der Unspruch auf Arbeitslosenumkerstüßung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Arbeitslose während der Zeit, sür die die Beiträge entrichtet sind, nicht in einer versicherungspslichtigen Beschässigung gestanden habe." standen habe."

Es find im Laufe der Zeit aus diefem Versicherungsverhältnis eine gange Reihe Streitfälle entstanden, weil man unfern Lehrlingen die Unterftugung entweder überhaupt ablehnte oder sie den Lehrlingen nachträglich entzog. In allen uns bekannt gewordenen Fällen haben die Zahlstellen Beschwerde eingereicht. Die Spruchausschüsse bei den Arbeitsämtern entscheiden allerdings über diese Fälle ganz verschieden. Eine Anzahl von Spruchausschüssen hat, nachdem sie nachgeprüft haben, ob der gesehliche Beitrag bezahlt worden ist, und dies sesssselle konnten, den Beschwerden stategeben, und dies feststellen konnten, den Beschwerden stategeben, und die Unterstübwen meiter geber schwerden stattgegeben und die Unterstüsung weiter oder nachgezahlt. Undere Spruchausschüffe konnten sich mit nachgezahlt. Andere Spruchausschüsse konnten sich mit dieser Auslegung nicht abkinden, sondern lehnken unserweselswerden ab mit einer Begründung, die wohl nicht jeder Mensch verstehen kann. Die Begründung ihres ablehnenden Bescheides besagt mit kurzen Worten solgendes: "Nach § 74 AWYOG, ist der Lehrling mit einem mindestens zweisährigem Lehrvertrag versicherungsfrei. Wird nach § 77 ein Antrag auf Besteiung nicht gestellt, so hat zwar der Lehrling Beiträge zu bezahlen, aber im Falle der Erwerdslosigkeit hat er keinen Anspruch auf Erwerdslosenunterstätzung." (Ein eigentümlicher Rechtsstand

chenes Kollektivrecht ift. Da die Gewerkschaften für die unserer Meinung nach die ganze Angelegenheit richtig Durchsehung des Kollektivismus eintrefen müssen, müssen sie erfaßt und beurteilt. Die Frage, ob ein Lehrvertrag, in sich grundsählich gegen die Hineinziehung der Individual- welchem sich der Unternehmer verpslichtet, nur im Sommerbestimmungen des BGB. in das Tarifrecht wenden. Es darf halbjahr für Arbeit zu sorgen, überhaupt ein Lehrvertrag im Sinne des Gesethes ist, das heißt, von mindestens zweijähriger Dauer ist, ist hier ebenfalls mit gewürdigt worden. Da diese Auslegung von grundsählicher Bedeutung ist, ist sie zur Entscheidung an den Spruchsenat abgegeben worden. Dessen Entscheidung steht noch aus. Wir laffen das be-

achtliche Urteil folgen:

Der 1906 geborene Kläger, von Beruf Zimmerlehrling, beantragte am 12. November 1927 die Gewährung ling, beantragte am 12. Aovember 1927 die Gewahrung von Arbeitslosenunterstüßung. Durch Versügung des Vorsissenden des Arbeitsamtes Freiberg vom 12. Aovember 1927 wurde der Antrag auf Grund von § 95, in Verbindung mit § 74 Absah 1 AVAIVG,, zurückgewiesen. Den dagegen erhobenen Einspruch wies der Spruchausschuß des Arbeitsamtes Freiberg durch Veschluß vom 23. Aovember 1927 mit Stimmenmehrheit zurück, weil Kläger die Anwarschaftszeit gemäß § 95 und § 101 Absah 1
21VIV Berufung, die er damit begründese, daß die Lehrzeitig Verufung, die er damit begründese, daß die Lehrzeit jedes Iahr nur vom 1. April dis 1. Oktober dauere. Infolgedessen sein das Veschäftigungsverhältnis nicht sür erreitschaft verschäftigungsverhältnis nicht sür erreitschaft verschäftigungsverhältnis nicht sür erreitschaft verschäftigungsverhältnis nicht sür erreitschaftigungsverhältnis nicht sur erreitschaft verschäftigungsverhältnis nicht schaft verschäftigungsverhältnis nicht schaft verschäftigungsverhältnis nicht schaft verschäftigungsverhältnissen der verschaftigungsverhältnissen der verschaftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschaftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschaftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschaftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnissen der verschäftigungsverhältnis versicherungsfrei erachtet worden und die Beiträge Arbeitslosenversicherung seien geleistet worden. Außerdem nimmt der Kläger auch Bezug auf § 115 AVAVE . und weist darauf hin, daß ein Fall des § 217 AVAVE. nicht vorliege. Durch Rückfrage an die Ortskrankenkasse Brand-Erbisdorf wurde noch festgestellt, ob die Anmeldung des Klägers zur Arbeitslosenversicherung ordnungsgemäß

erfolgt sei. Die Spruchkammer fällte folgende Entscheidung: "Die Sache wird an den Spruchsenat abgegeben, da es sich um die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung handelt, die von grundsätzlicher Bedeutung ist. Die Spruchkammer Die Spruchkum... f. Außergerichfliche hält den Anspruch für begründet. Kosten sind nicht zu erstatten."

In den Entscheidungsgründen ist folgendes beachtlich: Nach § 74 ist eine Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweisähriger Dauer versicherungsfrei. Aus § 77 Absah 1 geht hervor, Waier versicherungsfrei. Aus § 77 Absat 1 geht hervor, daß es im Ermessen ber Parteien liegt, ob sie Versicherungssfreiheit in Anspruch nehmen wolsen (Worslaut: Soweit... in Anspruch genommen wird). Versicherungsseiheit bedeutet also nicht Versicherungsmöglichkeit. Nach § 77 Absat 2 genügt zur Inanspruchnahme der Versicherungsfreiheit Anzeige durch den Arbeitgeber. Eine solche Anzeige ist nicht erstattet worden, mithin ist im vorliegen-den Falle die Versicherungsfreiheit nicht in Unspruch genommen worden.

Der Auffassung des Kommentars von Weigert in der Anmerkung 1 zu § 77 letter Absach: "Durch Unterlassung der Anzeige kann eine versicherungsfreie Beschäftigung wohl beitrags-, aber nicht versicherungspflichtig gemacht werden; die Zeit kann also nicht auf die Anwartschaft zur Erlangung der Arbeitslosenunkerstüßung angerechnet Erlangung der Arbeitslosenunkerstühung angerechner werden", konnte das Gericht nicht beitreten. Es erschien dem Geiste eines Gesehes der sozialen Fürsorge völling Geite zuwiderlaufend, wenn zwar auf der einen Seite dem Versicherten Beiträge abgenommen werden, auf der andern Seite aber keine Gegenleistung gegenüberstände. andern Seise aber keine Gegenleistung gegenüberstände. Es wird vielmehr die Auffassung vertrefen, wenn die Versicherungsfreiheit nicht in Anspruch genommen wird, so liegt ein versicherungspflichtiges Verhältnis vor und alle erksprechenden gesetzlichen Folgerungen (Beitragsleistung — Versicherungsleistung) sind dann zu ziehen. Völlig undeachtet hat die Vorinsfanz die Vorschrift des § 115 AVIVO, gelassen. Hiernach kann der Anspruch auf Arbeitslosenunterstügung, sosen für eine Verson nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsählich unrichtiger Anmeldung undeanstander Beiträge zur Reichsanstalt entrichtet worden sind, nicht mit der Vegründung abgelehnt werden, daß der Arbeitslose während der Zeit, für die Veiträge entrichtet sind, nicht in einer versicherungspflichtigen Veschäftigung gestanden hat. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt losenunterstühung." (Ein eigentimlicher Rechtsstand- Arbeitslose während der Zeit, für die Beiträge entrichtet punkt! Uebrigens soll diesen Standpunkt auch das Landes- sind, nicht in einer versicherungspstichtigen Beschäftigung arbeitsamt Berlin und auch die Reichsanstalt vertreten.) gestanden hat. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt Das Landesarbeitsamt Dresden hat über einen solchen steelstellen wollte, die Tätigkeit des Klägers während seiner Streitsall bereits enkschen und zwar hat man hier Lehrlingszeit sei nicht versicherungspstichtig gewesen, ob-

# Im "Bunten Haus".

Im "Bunten Haus", einem Ferienheim des Jentralverbandes der Angestellten in der Nähe von Bieleseld, waren in der Zeit vom 5. bis 12. Februar 49 Funktionäre versammelt, um an einem Schulungskursus des Verbandes seilzunehmen. Es waren vornehmlich Kameraden aus Rheinland-Westfalen, Schleswig-Holstein, Gessen und Hannover, die an der Veranstalfung teilnahmen. Am Sonn-fag, 5. Februar, versammelten sich die Teilnehmer im Heim der Konsumgenossenschaft in Bieleseld. Mit dem Postauto suhren die Teilnehmer von hier aus gemeinsam nach dem

Das wunderschöne Ferienheim des Zenfralverbandes der Angestellten liegt ungefähr vier Wegstunden von Vielefeld entsernt am Fuße des Teufoburger Waldes. In dieser Einsamkeit, das nächste Dorf liegt beinahe eine Stunde ent Einsamkeit, das nächste Vort liegt beinahe eine Stunde enffernt, verbrachten die Funktionäre acht Tage, um sich ernster Verbandsarbeit zu widmen. Um Sonntag, 5. Februar, abends um 7 Uhr, wurde der Kursus eröffnet. Neben den Vertrefern des Zenfralvorstandes waren auch die Gauleiter von Rheinland-Westfalen sowie einige Kameraden aus der Zahlstelle Vieleseld anwesend, um an der Eröffnung wierer "Verbandsschule" teilzunehmen. Kamerad Schumaun vom Zentralvorstand eröffnete den Kursus mit einer Ansprache an die Teilnehmer. Vach Veendigung der geschäftlichen Angelegenheiten verlebten die Teilnehmer noch einige gemüssliche Stunden. Ein Kamerad, der Ingendnoch einige gemüssliche Stunden. Ein Kamerad, der Jugendleiter der Zahlstelle Bieleseld, rezistierte und brachte sehrschen Lieder zur Laufe zum Vorfrag. Am nächsten Tag wurde mit der ernsten Verbandsarbeit begonnen.

Das "Bunte Haus" war für unsern Kursus wie geschaffen. Mustergültige Unterkunftsräume und gute Verpflegung, eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche geistige Arbeit, waren vorhanden. Aur der Vortragskaum war etwas klein, um den 49 Teilnehmern genügenden

Raum zu gewähren. Diese Schwierigkeit wurde jedoch überwunden. Die einzelnen Zimmer im Heim sind mit wunderbaren Malereien ausgestattet. Jedes Zimmer ift in andern Farbiönen gehalten. Auch der geräumige Speisesaal sowie das Lesezimmer sind geschmackvoll ausgestattet.



Die bunte Farbenpracht, die in allen Näumen des Hauses anzutreffen ift, zeigt, daß das "Bunte Haus" seinen Namen mit vollem Recht frägt.

Der Lehrplan war der gleiche wie in allen andern Kursen. Es wurden 23 verschiedene Themen in dem acht-Kursen. Es wutver 20 betspielen Tollerungen, die an die Teilnehmer gestellt wurden, waren sehr groß. Wie auf alsen Kursen, so konnte auch hier in den ersten Tagen eine geistige Ermüdung der Teilnehmer sestgestellt werden. Dieser tote Punkt konnte jedoch überwunden werden. Um Dienstag, 7. Februar, wurde eine dreistündige Wanderung in die Wälder der Umgebung unternommen, die einige Erholung für die Teilnehmer brachte.

Die Lichtbildervorträge, die allabendlich ffattfanden, wurden mit der größten Aufmerkfamkeit aufgenommen. Nachdem die Tagesarbeit erschöpft war, wurden in gemütlichem Kreis alle die Fragen nochmals diskutiert und befprochen, die am Tage in den Research behandeit worden waren. Ein Kamerad, der über zeichnerisches Talent verfügt, hat die Wirkung des Kursus im Bilde festgehalten, wie die nebenstehenden, von unserm Zeichner zur Veröffentlichung hergerichteten Bilder zeigen.

Auch der gemüsliche Teil kam nicht zu kurz bei unfern Abendveranstaltungen. Aber nicht nur an die gemüslichen, sondern auch an die Stunden ernster Verbandsarbeit werden die Teilnehmer noch lange zurückdenken. Der gleiche Eiser, den die Teilnehmer an den vorhergegangenen Kursen zeigten, konnte auch hier konstatiert werden. Die Voswendigkeit unserer planmäßigen Schularbeit wurde von alsen Kameraden anerkannt. Wir geben einem Teilnehmer das Wort, der an den Zentralvorstand einen Tage nach Beendigung des Kursus mie kolot berichtet: einige Tage nach Beendigung des Kursus wie folgt berichtet:

Ueber die auf dem Funktionärkursus im "Bunten Hander gewonnenen Eindrücke kann ich nur außerordent-lich Erfreuliches berichten. Die Zweckmäßigkeit dieser Kurse für unsere Verbandsarbeit kann wohl niemand be-

Anjpruch genommen wurde, so wurde ihm dennoch der Anjpruch auf Arbeitslosenunterstüßung deshalb zustehen, weil, was unbestriften ist, sür ihn die Beiträge zur Arbeitslosenunterstüßung ordnungsgemäß während seiner Lehrlingszeit geleistet worden sind, die Anmeldung keinerlei Unrichtigkeisen enthielt und die Beiträge unbeanstandet von der Krankenkasse entgegengenommen worden sind.

Wenn auch zugegeben ist, daß das Versicherungsrisiko bei einer Beschäftigungsart, wie der des Klägers,
ein verhältnismäßig großes ist, so wäre es doch gerade
in diesem Falle eine Härte, Arbeitnehmer von der Art
bes Klägers, von der Arbeitslosenversicherung auszuchließen, wo sie der Gesahr der Arbeitslosigkeit für
bestimmte Zeiten (Winsterzeit) in erhöhtem Maße ausgesetzt sind. Keine Versicherungseinrichtung wird es von
sich meisen können, auch schlechte Kissen zu übernehmen. stelle fich weisen können, auch schlechte Risiken zu übernehmen, dafür stehen ihr auch auf der amdern Seite gute Nisiken zur Versügung. Aus allen diesen Gründen hat die Spruchkammer den Anspruch des Klägers als begründet anerkannt.

Da diese Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen §§ 74, 77, 115 von grundsählicher Bedeutung ist und das Reichsversicherungsamt hierüber noch keine grundsähliche Entscheidung seines Spruchsenates veröffentlicht hat, hat die Spruchkammer gemäß § 182 UVIVO. beschlossen, die Sache an den Spruchsenat abzugeben. Hoffen wir, daß sich der Spruchsenat diese Ausstrungen botse Ausstrabitsantes Sochen zu einer wecht zum in Landesarbeitsamtes Sachsen zu eigen macht und diesem Sinne entscheidet. Haben wir damit Ersolg, dann sind wir auf dem Gebiete des Arbeitsrechts wieder ein Stück vorwärts. Auf jeden Fall muß sestgestellt werden, daß es noch alle Hände voll zu tun gibt, um diese Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden. Aur starke Gewerkschaften, unter Mithilfe eines jeden Einzelnen, sind dazu in der Lage, Alenderungen zu schaffen.

Klinke, Dresden.

# Um die Sbenbürtigkeit in der Wirtschaft.

Mit dem Sturg der alten politischen Mächte im November 1918 brach auch für die Gewerkschaften eine neue Epoche an. Aufgaben von gigantischer Größe fraten in den Gedankenkreis gewerkschaftlicher Arbeit und gewerkschaftlichen Interesses. Im Vordergrund der Gewerkschaftsarbeit standen nun nicht mehr allein die Fragen nach dem Anteil des Arbeiters am Alrbeitserfrage, Fragen der Enswicklung der Sozialpolisik und des Arbeitsrechts, sondern ganz plötzlich auch die großen Probleme von Produktion und Wirtschaft. Diese Fragen wurden in den Vordergrund gedrängt. Wohl hatten die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen im Laufe von Jahrzehnten durch den siegreich vordrängenden Organisations- und Solidatiätsgedanken den Lohnarbeiter von einem willen- und widerstandslosen Heloten zu einem seiner Klassenstellung in der Gesellschaft bewußten Arbeiter gemacht. Aber noch standen Millionen Arbeiter und Angestellte indisserent beiseite, die erst organisatorisch ersaßt und geschult werden mußten, um ihre wichtige Stellung innerhalb der Gesellschaft zu erkennen. Die Krast der Gewerkschaften konzentrierse sich in den Vorkriegsjahren vielmehr zunächst auf Assitiations- und Organisationsfragen, um die Voranssesungen zu schaffen, die notwendig waren, um mit Ersolg an die Bewältigung der Ziele, die sich um die Vegriffe "Vergesellschaftung der Produktionsmittel" und "Klassenlose Gesellschaft" rankten, beranzutreten.

Im März 1917, als das erste Bollwerk der alten staatlichen durch den siegreich vordrängenden Organisations- und Soli-

Im März 1917, als das erfte Bollwerk der alten staatlichen Gefüges, Rufland, zusammenbrach, begann auch in der deutschen Arbeiterklaffe die Diskuffion über die Probleme der beiden großen Wirfschaftsspsteme, des Kapitalismus und des Sozialismus, lebhafter zu werden. Beim politischen und beiden großen Wirtigatisspieme, Beim politischen und militärischen Jusammenbruch des kaiserlichen Deutschlands waren es die Gewerkschaften, die plötslich vor große Fragen Washiet der Mirtichaft gestellt wurden. Damit begann eine neue gewerkschaftliche Epoche. Das größere und wich-figere Prinzip der Gewerkschaften ist heute nicht mehr allein das Verteilungstyssem des Arbeitsertrages, sondern auch das Prinzip der Stellung der Arbeiter im Produktionsprozeß und der Anteilnahme an der Wirtschaftssührung.

Durch die Aufnahme dieser neuen Prinzipien, der Demokrafisierung der Wirtschaft, in ihren Gedanken- und Aufgaben-

wohl die Versicherungsfreiheit gemäß §§ 74, 77 nicht in kreis wurde die neue große Problemstellung der Gewerk-Anspruch genommen wurde, so wurde ihm dennoch der schaften als geschichtswirkende Kräfte in der Veranderung und Umbildung der menschlichen Gesellschaft in aller Deutlichkeit gekennzeichnet. Die neue Entwicklung der gesellschaftlichen Klassenverhältnisse zeigt aber auch, wie wenig das proletarische Dafein durch die politische Demokratie verandert wird. besteht in Deutschland wie in den einzelnen Ländern feit der Novemberumwälzung in politischer Beziehung die vollendetste Demokrafie, aber ist damit im Wirtschaftleben für den Arbeiter grundsäglich etwas geandert worden? Das Arbeiterleben kann grundsäglich nur geandert werden, wenn zu der politischen Demokratie die wirtschaftliche Demokratie tritt, wenn Arbeifer und Angestellte nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich Bürger werden. Zur wirklichen gesellschaftlichen Demokratie gehört auch die Demokratie der Wirtschaft. Diese Aufgabe macht die Gewerkschaften zum vorherrschenden Element im neuzeitlichen, gesellschaftlichen Gesamtentwicklungs-prozesz und proletarischen Klassenkamps.

Die Gewerkschaften sind nunmehr erst in ihre revolutionäre Epoche eingefrefen. Denn es geht bei den Gewerkschaften nicht allein um die Gegenwartsziele, sondern um Gleichberechtigung in der Gesamtwirtschaft, um Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsverhältnisse und damit zwangsläusig um die den Wirtschaftsverhältnisse und damit zwangsläusig um die Umformung der Gesellschaftsordnung überhaupf. Während wir in der politischen Demokratie am Ende einer langen Entwicklungsreihe angekommen sind, stehen wir bei der Wirtschaftsdemokrafie erst in den allerersten Anfängen.

Die mit Kriegsende einsehende Zeisepoche hat auf dem Gebiete der wirsschaftlichen Fortentwicklung eine große Idee hervorzubringen vermocht: den wirtschaftlichen Rätegedanken. Sinn und Inhalt des Rätegedankens ift auf allen Gebieten der Wirtschaft, den Arbeitern und Angestellten das Mitbestimmungsrecht zu erkämpsen und in der Gesamswirtschaft die Demokratie herbeizusühren. Was bis jest in der Demokratissierung der Wirtschaft durch das Betriebsrätegeses und Befriebsbilanggeset vom 5. Februar 1921 erreicht worden ift, ift nur erste Teilersüllung und außerdem unvollständig. Das Befriebsrätegesetz leidet vor allem an zwei Mängeln: erftens, daß es nur auf den Einzelbetrieb statt auf die Gesamtwirtschaft daß es nur auf den Einzelbetried hart auf die Gesamtwirtschaft eingestellt ist, und zweitens, daß es den Arbeitnehmern im eigentlichen Produktionsprozeß statt "Mitbestimmung" nur "Mitberatung" bringt. Es besteht demzusolge auch wenig Hossprung, daß das Betriebsrätegeseß zum Ausgangspunkt der Demokratisierung der Gesamtwirtschaft werden kann. Soweit ein Mitbestimmen im Arbeitsverhältnis im Betriebsein Mitbeftimmen im Arbeitsverhälfnis im Befriebs-rätegesetz garantierf ift, handelt es sich um ein in gesetzliche Normen gebrachtes autonomes Arbeitsrecht und fügt sich, nach Hoeninger-Schulz-Wehrle, "als Interessenwahrung und Interessenwahrung und Interessenwahrung der Arbeitnehmer in das Spstem des gesamten Arbeitsrechts ein".

Der Schwerpunkt des Kampfes um die Verwirklichung Des Rätegedankens wird sich mehr auf parlamentarisches Gebiet konzentrieren. Der Kamps um die künftige Gestaltung der Wirtschaftstäte und des obersten Wirtschaftsparlaments werden daher für die Gegenwart und nächste Jukunst die Interessen der Arbeitnehmer beziehungsweise ührer Intereffenvertretungen, der Gewerkschaften, onetressenvertretungen, der Gewerkschaften, in Anspruch nehmen. Hier geht der Kamps um das so heiß umstriftene, ungelöste Problem der Wirschaftsräte und den künstigen endgüstigen Reichswirschaftsrat sowie um die Gestaltung der im Artikel 165 der Reichsversassung niedergelezten Rechte der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Gesamtwirsschaft Die Ausstallung der Gewerkschaften zum Wirschaftsparlamenkarismus bewegt sich auf dem Prinzip der politsändigen Gleichberechtigung im gesennten Prinzip der vollständigen Gleichberechtigung im gesamten Jusbau des Wirtschaftsparlaments. Sie stimmen daher im allgemeinen mif den hier wiedergegebenen Grund-fagen des Berichterstatters im Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats überein, der folgendes besagt: "daß die bestehenden Kammern, Landwirtschafts-, Handels Kandwerkskammern unter Zusammenlegung der 311 kleinen Bezirke durch Hinguwahl von Arbeifnehmerverfretern aleinen Wzitke durch Hinzuwahl von Atvoeiniegmervertretern zu parifätisch zusammengesehten Berufskammern für Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Industrie umgebildet werden. Sie seien die Unterstussen der Bezirkswirtschaftsräte und vilden die Wahlkörper für diese."
Die Widerstände und Schwierigkeisen, den gewerkschaftlichen Standpunkt auf Herbeiführung der vollen Parifät

in den bestehenden Wirsschaftsorganen durchzusühren, sind außerordentlich groß. Der Versassungsausschuß des Vor-läusigen Reichswirsschaftsrates hat jedoch im Lause seiner Beratungen seine ersten, im Sinne des Paritätsgedankens liegenden Beschlüsse mehr und mehr vertassen und sich dem Unternehmerinteressenstandpunkt genähert. Die derzeitige Auffassung des Unternehmertums über die Frage der Wirkchaftstäte gibt am klarften die Denkschrift des Geheimen Regierungsrates Dr. Stegmann, Mitglied im Neichswirt-schaftsrat, wieder. Diese im Auftrage von "Verfretern der Unternehmerkammern und Unfernehmerverbänden im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat" verfaßte Schrift darf wohl als Auskassung des Unternehmertums aufgesaßt werden. In dieser Schrift wird zunächst bestriften, daß den Bezirkswirtschaftsräfen nach der Verfassung überhaupt noch ein Unterbau zugegeben sei; denn es läge hier anscheinend eine Verwechslung der Begriffe Unterbau und Wahlkörper vor. Als Ersatzsür die von Arbeitnehmervertretern gesorderte "volle Parität der Teilnahme an allen Organen der Wirtschaft" sollen die paritätisch zusammengesetzten Berufsausschüffe gelten. diesen Unternehmerplan zu verwirklichen, mußten zu den bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmerinteressenvertrefungen noch Arbeitnehmerinteressenvertrefungen eingerichtet werden. Die Arbeitnehmerinteressenvertrefung ist heuse Aufgabe der Gewerkschaften.

Ueberblicken wir nun die Enswicklung, die die Gesant-wirtschaft in den letzten Jahren genommen hat, so sehen wir trofalledem, daß der demokratische Gedanke der wirtschaftichen Gleichberechtigung unaufhaltsam im Aufstieg begriffen lichen Gleichberechtigung unaufpattsam im Aufftieg vegensteift. Die gewerkschaftliche Arbeit zur Demokratisierung wird zum Ziele führen, weil ihr die genze Entwicklung zu Jisse kommt. Wie sich die Aufsassung über den wirtschaftlichen und rechtsichen Eigentumsbegriff in den letzten Indrechten umgebildet hat, ist erstaunlich. Auch hier sehen wir eine fortgesetzte Loslösung vom Privateigentum. An die Stelle fortgesetzte Losiösung vom Privateigentum. An die Stelle der angestammten und von Generation zu Generation vererb-ten Fabrik tritt mehr und mehr der Besitz von Aktienbundeln. Der Gedanke der Parität und Ebenbürtigkeit in der Gesamt-wirtschaft macht Forischritte; unermüdlich arbeiten Zeitgeist und veränderte Psychen daran. Ausgabe der Gewerkschaften ist es, diesen Entwicklungsprozes zu beschleunigen. nicht beschleunigt, wenn die Gewerkschaftsmitglieder Mög-lichkeiten paritätischer Arbeit ablehnen. Jede Möglichkeit muß vielmehr voll ausgenußt werden, selbst dann, wenn der andere Kontrahent es am guten Willen fehlen läßt. Inner-halb der Parität erst tobt &: Kampf um die Luffassungen über Wirtschaftsbemokrafie und ihre weitere Entwicklung. Sie kann nur durch geistige Parität und durch positive Aktivität im Sinne der Gewerkschaften und der schoffenden Arbeit entschieden werden. Das Gesetz von dem Erfolg der großen Jahl und der roben Kraft ift illusionär. wüchsige Kraft gehörf einer verflossenen Zeitperiode an, die kommende Periode gehört dem Geift und der verseinersen Technik. Geistige und mechanische Varität, unterstüßt von der großen Zabi der Arbeitnehmer, das sind die Qualitäten, die die Demokratisierung der Gesamtwirtschaft verwirklichen werden. Es wird nicht immer mit Riesensch-itten vorwärtsgeben können, es kommen auch Phasen der Stagnation. Die Arbeiterklasse braucht keineswegs aus dieser Sachlage heraus zu verzweifeln, sie hat in kürzester Zeit schon große Fortschritte im wirtschaftspolitischen Denken erreicht, und birgt gorischifte im virtigdispolitischen Benken erreicht, und dirgien sie fich große, unwerdrauchte Energien, die nur geweckt, entfaltet und kultiviert zu werden brauchen. Ueberblickt man die Gesamtverhältnisse, so besteht die Gewißheit, daß es vorwärtsgeht, und der Arbeiter zum ebenbürtigen Mitträger und geistigen Teilhaber der Gesamtwirtschaft werder wird, denn: "Wirtschaft ist nicht mehr Sache des einzelnen, sondern der Gesamtheit." Gerhard Tzsschieder.

# Becidte aus den Zahlstellen.

Berlin. (3 a hres bericht.) Am Sonntag, 4. März, nahm unsere Zahlstellenversammlung den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Vor Einfriff in die Tagesordnung gedachte der Vorstende der 43 im letzten Geschäftsjahr verstorbenen Kameraden, die durch Erhebung von den Plätzen ihre Ehrung sanden. Jur Abrechnung über das vierte Quartal 1927, die gedruckt vorlag, wurden Einwen-

Der Gewerkschafter der Gegenwart muß über ein größeres Maß von Wissen versigen als das früher der Fall war. Schon die Mitarbeit der Gewerkschaften auf den verschiedenen Gebieten des fozialen Lebens bringt



So fturmt es auf mich ein!

es mit sich, daß man sich mit den gesesslichen Bestimmungen vertraut machen muß, wenn man das Necht der Kameraden und Gewerkschaftsgenossen wahren will. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß die Abhaltung der Kurse für die

das geistige Austzeug besitzt. Unsere Funktionäre mussen, um die Rechte der Kameraden zu wahren, im Gesellen-ausschuß, Innungsschiedsgericht, Arbeitsgericht, der faris-lichen Schlichtungskommission und im Verwaltungsausschuß der Arbeitsämter tätig sein. Daneben mussen sie vielleicht noch als Schöffe fungieren und in der Sozial-fürsorge tätig sein. Die Ausübung dieser Tätigkeit, die im Interesse der Arbeiterschaft notwendig ist, ersordert ein im Interesse ver Arbeiterschaft notwendig ist, expotert ein großes Maß von Kenntnissen. Ferner kommt noch hinzu, daß die ordnungsgemäße Führung der Verbandsgeschäfte, die Wahrung der farissischen Rechte, Fragen des Bauarbeiserschußes und der Bestriebsvertresung heute größere Ansprüche an die Funktionäre stellen, als das früher der Fall war. Wissen und nochmals Wissen ist nötig, wenn man den Anforderungen der Zeit gerecht werden will. Zwar bat der Zentralvorstand schon immer im Verbandsorgan und in sonstigen Schriften die Kameraden mit den wichfigsten Fragen des sozialen Lebens vertraut gemacht; aber Buchstaden sind tot und das gesprochene Wort ist lebendig. Viel eindrucksvoller als der gedruckte Buchstade wirkt das gesprochene Wort, zumal, wie das auf den Kursen der Fall war, alle Fragen in gegenseitiger Aussprache geklärt werden konnsen. Die Behandlung der Themen, die in dem Eursche gekricht werden konnsen. Kursus erörtert, war notwendig und zweckmäßig. Gewiß konnten auch in der Vergangenheit, besonders aus Gau-konferenzen, Verbandsfragen erörtert werden. In den meiften Fällen fehlte jedoch auf diesen Konferenzen die Zeif, um alle diese Fragen so zu erörtern, wie wir sie in dem Kursus besprochen haben. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend waren die Kameraden versammelt, um sich mit den Aufgaben der modernen Arbeiserbewegung verfrauf zu machen. Die 8 Tage Schulungsarbeit waren nicht Funktionäre der kleinen und mitsleren Zahlstellen eine nur für den Funktionär, sondern auch für den Verband Notwendigkeit war. Gerade an den Verbandssunktionär ein bedeutsames Ereignis. Daß die aufgewendese Nähe in den genannten Zahlstellen werden heute große Ansor- und die Kosten reiche Früchte tragen, dafür werden sich alle derungen gestellt, die er nur erfüllen kann, wenn er hierzu Teilnehmer einsessen.



So kehrte ich heim vom "Bunten Saus"!

Dem Kaffierer Ihm wurde eindungen nicht erhoben. stimmig Entlastung erteilt. Kamerad Repschläger erhielt darauf das Wort zum mündlichen Bericht über die Tätig-keit des Vorstandes im Jahre 1927. — Hierüber ist eben-Kamerad Repschläger erhielt falls ein 83 Seiten ftarker schriftlicher Bericht den Rameraden rechtzeifig ausgehändigt worden. — Redner schilderte, daß das Berichtsjahr unter der forkschreikenden Rasionalisierung und der Ausbeutung der Arbeiterschaft stationaliserung und der Ausbeutung der Arbeiterschaft stand, so daß der Prosit der Unternehmer 1927 größer war als in den Vorjahren und auch größer als im Jahre 1913. Auch steht sess, daß alles, was an Lohnerhöhungen errungen wurde, durch eine systematische Preissteigerung restrangen wurde, durch eine systematische Preissteigerung restrang im Prosition los überholt wurde, so daß eine Besserung im Reallohn nicht zu verzeichnen ist. Jur Wirtschaftslage im allgemeinen sind zwei Aussprüche des Oberbürgermeisters Landmann aus Frankfurt a. M. zu beachten, der am 2. September 1927 den Vertretern der deutschen Industrie fagte: 1. "Ein Austausch von Waren ist nicht möglich, wenn nicht hinter ihnen ein Meusch steht, der konsumiert." 2. "Dad letzte und bedeutsamste an der Wirtschaft sei ja nicht die Ware, sondern der Mensch." Das sollten sich die Unternehmer merken und danach handeln. — Aber zur weiseren Unterdrückung der Arbeiter hat das Unternehmertum einen Streißschuß organisiert. Diesen Machinationen musse eine geschlossene, organisierte Arbeiterschaft gegen-überstehen. Jur Lohnbewegung des verslossenen Jahres führte Redner die Vorgänge vom 6. außerordentlichen Verbandstag in Leipzig mif der Festsetzung der beiden Lohn-ftaffeln für 1927 an und krifisierte dann die Haltung der Kollegen des Baugewerksbundes, die der zweifen Lohnbewegung der Zimmerer im August hemmend in den Weg traten. Trogdem sprach das Tarifamt den Zimmerern eine Lohnzulage von 6 & zu; sie wurde aber durch das Hauptfarifamt auf 3 g herabgesetzt. So sind die Jimmerer um o 3 zongulage gebracht worden. Hiergegen muß die gesamte Bauarbeiterschaft Front machen; denn auch sie ist um den erhöhten Lohn geprellt worden. Der Lohn konnte denn auch nur von 1,25 auf 1,35 M, gleich 8%, erhöht werden. Auch eine Verlängerung der Arbeitszeit wäre sich eingetreten, wenn die Jimmerer dagegen nicht seit 1924 den schäfsten Kampf geführt hätten. Der Vorsigende auf 3 & herabgesett. So sind die Zimmerer um 3 & Lohnschon eingetreten, wenn die Jimmerer oagegen nicht seit 1924 den schärsten Kampf geführt hätten. Der Vorsigende schilderte nun die Schwierigkeiten und Kämpfe zur Vollendung des Bezirkstarisvertrages und verurteilte die Ferfigstellung desselben durch den Baugewerksbund, die Ehristen und die Naschinissen. Diese Kollegen beantragten sogar in dieser Fassung die Allgemeinverdindlichkeits-erklärung beim Reichsarbeitsminister. Jur Baukonjunktur krisierte der Redner, daß im Berichtsjahr noch nicht 20000 Wohnungen gebaut wurden, man habe die Hauszinssteuer für andere 3wecke verwendet. Ein Ueberangebot von Alrbeitskräften war steffs vorhanden. Waren doch im August noch 471 Jimmerer, dagegen nur 186 Maurer auf dem Arbeitsnachweis vorhanden. Jum Bauarbeiterschuß berichtete der Vorsigende, daß dieser an Beachtung gewinnen muß; allein von 1925 bis 1926 sind 9000 Betriebe neu entstanden, froß schlechterer Konjunktur in dieser Zeit. Von den vorhandenen 22 Baukontrolleuren in Berlin wurden und Auflisse der Vorsigenden vor der Vorsigen vor der Vorsigenden vor der Vorsigen vor de den aus unsern Vorschlägen bisher zwei und feit dem den aus unsern Vorschlägen bisher zwei und seit dem 16. Februar 1928 der drifte Kamerad eingestellt. Die drissliche Organisation hat ebenfalls 2 Mitglieder gestellt. Hier liegt also eine spssematische Jurücksehung unsere Organisation vor. Ueber die Tätigkeit der Baukontrolle wird fast von keiner Stadt Deutschlands ein Iahresbericht berausgegeben. Das trifft auch sür Berlin zu, wo sür das Jahr 1926 nur ein Kontrollvericht, soweit er von den vordandenen städtischen Baukontrolleuren ausgeübt wurde, porsient. Es murden auf Neukontrolleuren 12 620 auf Ilmbauten vorliegt. Es wurden auf Neubauten 12 620, auf Umbauten 3205, auf Gerüsten aus zeudanten 12 020, auf annaard 3205, auf Gerüsten 7090, zusammen 22 915 Kontrollen ausgeführt. Außerdem waren auf dem Groß-Kraftwerk dauernd 3 Baukonfrolleurs tätig, die in Tag- und Nachtschicht arbeiteten. Die statistische Erbebung am 27. August ergab, daß eine organisaforische Stärkung unseres Verbandes eingefreten ist. Von 94,6 % im Jahre 1926 stieg das Verbällnis für uns auf 96,3 % bei 5093 erfasten Jimmerern, die in 678 Vetrieben beschäftigt waren. Der Rest das Verhälfnis für uns auf 96,3 % bei 5093 erfaßten Zimmerern, die in 678 Veftieben beschäftigt waren. Der Rest verteilt sich auf 1,3 % Syndikalisten, 0,8 % in andern Verbänden und 1,6 % Unorganisierte. Hierbei sorderte Redner zur agitatorischen Arbeit auf, um auch den letzten abfrünnigen Zimmermann dem Zentralverband zuzuführen. In der Abwehr der Akkordarbeit sicherte Redner jedem Kameraden die Unterstühung der Organisation zu. Gleich schödigend ist sur uns die ungeheure Lehrlingszüchterei, die troh der großen Arbeitslosigkeit befrieden wird. Die Mitscherzahl erhöhte sich von 4838 auf 5420, mehr 582 gleich 12 %. Es ist somit der höchste Stand der Nitsgliederzahl Es ist somit der höchste Stand der Mitgliedergahl feit Befteben der Zahlftelle überschritten. Richt dasselbe trifft bei den Lebrlingen zu, von denen nur 355 der Jugendabteilung angehören. Hier müssen alle mithelsen, um die jüngere Generation restlos für uns zu gewinnen. Nicht unerläufert blieben die Kassengeschäfte. An Hand der Abrechnung war zu ersehen, daß auch hierin ein großes Stück Arbeit geseistet wurde. Ueber eine halbe Million Mark mehr als 1906 gingen 1927 dem Kassierer durch die Hande. Der Bestand der Lokalkasse erhöhte sich um 9428,59 M. In der Diskussion erklärte Kamerad Ziege, zur gewerkschaftlichen Arbeit des Vorstandes keine Kritik zu finden, und versuchte, einige im gedruckten Jahresbericht festgehaltene Vorgänge zu entkräften, was aber alle nach-folgenden Redner widerlegten. Im Schlußwort erklärte folgenden Redner widerlegten. Im Schlußwort erklärte der Vorstand nochmals, daß der Vorstand nur zum Wohle aller Kameraden, trof der versuchten Hemmnisse von ver-ichiedenen Seiten, gearbeitet habe. Folgender Antrag schiedenen Seiten, gearbeifet habe. Folgender Antrag wurde von 207 stimmberechtigten Vertretern der Versamm-Untrag lung gegen 13 Stimmen angenommen: "Die am 4. März 1928 in den "Andreassestschlen" tagende Zahlstellenver-fammlung stellt nach Entgegennahme des Iahresberichtes sest, daß der Vorstand seine Tätigkeit stells im Interesse fest, daß der Vorstand seine Tätigkeit stells im Interesse fest, daß der Vorstand seine Tätigkeit stets im Interspie aller Mitglieder entsaltet hat, und spricht ihm hiersür das vollster einen aben der Sicherung stern das vollster einen angemessen des Kassischen zur kommenden Lohnbewegung berichtet, daß wieder zwei Lohnperioden für 1928 sestgelegt sind. Unsere Jahlstelle hatte drei Perioden deim Zenkrauberstand mit Rücksicht auf die Verhältnisse den Unterspielen der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen der dund, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen der dund, daß der Vermieter an den Mieter einen angemessen des Kassischen der Vermieter an den Mieter einen der Vermieter an den Mieter einen der Vermieter an den Mieter einen der Vermieter in den Mieter in den Mieter

auszustellen, zu. Es sollte aber versucht werden, eine gemeinsame Forderung mit den übrigen Organisationen auszustellen. Sierzu ersuchte der Vorsigende um die Ermächtiaufzustellen, zu. gung, der zugeftimmt wurde. -- Inzwischen ift eine Einigung, der zugestimmt wurde. — Inzwischen in eine Eint-gung in Höhe von 20 & als Forderung erfolgt und den Unternehmern unterbreifet worden. Unter "Mitfeilungen des Vorstandes" wurden Anträge mitgeteilt, die von den früheren Mitgliedern Hermann Herm, Bezirk 39, Bern-bard Ziese, Bezirk 9, und Ernst Meisner, (Alhrens-selbe), Bezirk 32, betreffs Wiederausnahme gestellt wur-den die von den Volenierten hetstemortet murden. Zum den, die von den Defegiersen befürwortet wurden. Jum 1. Mai 1928 wurde solgender Antrag einstimmig angenommen: "1. Der 1. Mai 1928 ist von allen in Berlin beschäftigten Jimmerern durch Arbeitsruhe zu begehen. 2. Alle Kameraden haben sich gemeinsam an der vom Ortsausschuß sessessen Maidemonstration nach Trepsow zu beteiligen. — Maimarken werden nur am Sammelplaß beteiligen. verabfolgt." Den streikenden Mefallarbeitern wurde die perahfolgt. Den streikenden Actallarbeitern wurde die größte Solidarität zugesichert und alle Kameraden aufgefordert, keine Streikbetriebe zu betreten. Auch die Spisenorganisationen müssen veranlaßt werden, eine andere Verfeidigungsstellung einzunehmen als bisber. Nachdem noch ein Delegierter die Bureaukratie in der Juweisung der Notstandsarbeit und Vehandlung bei Unterstützungsanträgen an die Behörden kritisierte, sorderte zum Schluß der Vorsitzende in anspornenden Worten auf, im kammenden Weschäftsigher recht rege am Ausbau der Orgakommenden Geschäftsjahr recht rege am Aufbau der Organisation zum Wohle aller Kameraden mitzuhelfen, worau nisation zum Wohle aller Kameraden mitzuheiten, wordund die imposant verlaufene und sehr gut besuchte Zahlstellenversammlung geschlossen wurde. Ein überaus wichtiges Stück Organisationsarbeit wurde auf dem Gebiefe des Rechtsschußes von unserer Zahlstelle geleistet. 384 Klageschriften wurden sür die Kameraden angefertigt und in 502 Terminen erledigt. Davon 431 vor dem Gewerbe-, später Arbeitsgericht, 8 vor dem Innungsschiedsgericht, 41 vor dem Amtsgericht, 3 vor dem Landesarbeitsgericht; weiter wurden 19 Termine mit Amwaltsvertretung vor dem Landericht mahraenommen. Sin aufer Erfolg konnte bier Landgericht wahrgenommen. Ein guter Erfolg konnte hier gebucht werden: 95,05 % der Klagen endefen zu unsern Gunsten. Von den ohne Erfolg gebliebenen Klagen wurden nur 9 abgewiesen und 10 zurückgezogen. Die geldlichen Forderungen betrugen in den 384 Fällen 18 522,89 M, erreicht wurden 16 472,13 M. In 79 Fällen mußte Zwangsvollstreckung veranlaßt werden. — Auch die in Höhe von vollstreckung veranlaßt werden. — Auch die in Höhe von annähernd 50 000 M angestrengte Klage gegen die Firma Siemens-Vauunion von der Vausselle in Limmrick (Irland) ist vor dem Abschluß und hat die besten Aussichten aus

Expolg.

Lauf i. Ban. Am Freitag, 30. März, verschied unser alter Kamerad Joh. Georg Fink im Alter von 73 Jahren. Der Verstorbene war Gründer der Jahlstelle Lauf a. Peg. im Jahre 1901. Wer die Geschichte der Arbeiterbewegung kennt, weiß, was diese Männer in jener Zeit zu erdulden hatten, wenn sie sich auf den Boden der freien Arbeiterbewegung stellten. Trost seines körperlichen Gebrechens dat sich der Verstorbene unserer Organisation zur Verstügung gestells: dassür waren wir ihm immer zu großem Dank verbunden. Wir haben unserm braven Kameraden zahlreich die letzte Ehre erwiesen. Die Einäscherung fank am 2. April in Aurnberg statt. Friede seiner Alsche!

#### Sozialvolitisches.

Rechtliche Erläuferungen über Werkwohnungen und Mieterichus. Ueber die Abanderungen des Mieter-ichungefeges feit dem 1. April diefes Jahres, die der Reichstag bekanntlich unfer dem 13. Februar dieses Jahres beschlossen hatte, sind unsere Leser bereits unterrichtet worden. Sierbei ist aber nicht an die Werk wohn ungen, die viele Arbeiter, Jimmerpoliere, Werkmeister und sonstige Angestellte bewohnen, gedacht worden. Diese Frage foll deshalb in Nachstehendem in leichtverständlicher Weise in rechtlicher Hinsicht erläutert beziehungsweise dargelegt werden, damit auch hierüber in Zukunft unter den Befrossenen volle Klarheit betreffs des Mieter-jchutes obwoltet. Unter der Bezeichnung "Werkwohnungen" find also diesenigen Wohnungen zu verstehen, die den Arbeitern und Angestellten gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe in den von den Unternehmern errichteten Gebäuden auf Grund des Ar beits-vertrages überlaffen wurden. Selbstverständlich sind auch hierunter diejenigen Räume zu verstehen, die der Eigentumer eines Grundstücks einer von ihm als Hausverwalter oder Hauswart angenommenen Person in dem fraglichen Saufe überläßt (Wächter- ober Sausverwalterwohnungen. Nach dem neuen Recht genügt es künftig, sofern eine solche Wohnung gekündigt werden soll, daß der Bermiefer den Miefraum aus besonderen Gründen drin-gend braucht, also ist nicht mehr der Beweis des Bedarss für den Nachfolger des Miefers ersordersich. Vielmehr genügf es jeht nach dem neuen Recht, wenn der Vermiefer den Miefraum für einen Nachsolger des Miefers in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen andern Angehörigen des Betriebes braucht. Es soll diese Erleichterung gegensiber den früheren bestehenden Vorschriften deshalb getroffen sein, daß bei Belassung des entlassenen Arbeitnehmers in den Räumen — also troß Enflassung aus dem Arbeitsver-hältnis — die Gesahr bestände, daß der betreffende Indestriefe der Geschreiber bestande, das der betressende Arbeitgeber Erschskräfte nicht unkerbringen könne und dadurch Schädigung wirtschaftlicher Interessen gegeben wäre usw. Lun ist allerdings nach der neuen Geseßesvorschrift ein gewisser Schutz für die entlassenen Arbeitnehmer hierin auch geschaffen worden. Hiernach können Vermieter und Mieter verlangen, daß

Bezirken, eine Forderung in Sohe von 25 & pro Stunde für die neue Vorschrift vorgesehen, daß in Gebäuden, die von dem Befriebsinhaber gur Unterbringung von angehörigen errichtet, aber vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, Betriebsfremde, die Räume mietweise innehaben, auch dann gekundigt werden können, fosern der Raum im Verhältnis zu der Bewohnerzahl übermäßig groß ist. Dasselbe gilt, wenn ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsparteien bestehendes Dienst- und Arbeitsverhältnis vermietet ist. Hier ist die einschränkende Bestimmung getroffen worden, daß ein derartiger Anspruch auf Herausgabe der Räume nur dann für berechtigt anerkannt wird, wenn der Vermieter mit dem Betriebsraf, dem Betriebsobmann oder einem im Betriebe für Wohnungssachen gedisdeten Ausschuß über diese Angelegenheit verhandelt hat, mithin Betriebsinteressen nachgewiesen sein müssen. — Ueder die Sicherstellung von Ersatraum wovon gemäß § 6 des Gesetzes die Zwangsvollstreckung abhängig ist, sei noch besonders hervorgehoben, daß dieser sich auch in einer andern Gemeinde besinden kann. Allerdings darf die Verlegung des Wohnsiges nicht zu schweren wirtschaftlichen Aachteilen sür die Mieter sühren. — Dei Beachtung vorstehender rechtlicher Erläuferungen dürste auch für den Inhaber von Werkwohnungen und dessen Angehörigen das ostmals "drohende Räumungswort durch den Vermiefer" mit einer gewissen Erleichkerung entgegenzunehmen möglich

# Literarisches.

Soziale Bauwirtschaft. Bezugsgebühr vierkeljährlich 1,50 M, Preis der einzelnen Nummer 60 g. Die vor-liegende, 28 Seiten starke, mit 38 Abbildungen verschene Sondernummer 7 behandelt die Spristechnik im Baubefried. In dem Leikaufjaß zeigt Diplomingenieun. Otto Rode, wie mit Hilfe der neuzeiklichen Spristechnik sowohl für Puh wie für den Anstrick erfolgreiche Arbeit geleistet werden kann. Der Architekt A. Lück bringt in einem zweisen Auffatz eine ins einzelne gehende Rentabilitätsberechnung von Puhsprihapparaten. In zwei weiteren Aufsähen berichten die Geschäftsführer Morih Stein von der Verliner Malerhütte und Paul Iunge von der Welerzieglessischest Samburg über ihre Erfahrungen mit Malereigesellschaft Samburg über ihre Erfahrungen mit Farbsprigapparaten. Den Bau- und Wohnungssachleuten wird dieses Sonderheft zweifellos willkommen sein.

# Beriammiungsanzeigec.

#### Dienstag, den 17. April;

Elmshorn: Albends 8 Uhr in der Berberge.

Donnerstag, den 19. April;

Greifswald: Gleich nach Feierabend im Gewerkschafts-Lauban: Eine halbe Stunde nach Feierabend im Volkshaus.

#### Freitag, den 20. April:

Coburg: Nach Feierabend im "Volkshaus". — Merfeburg: Jahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna "Zum heitren Blick".

#### Sonnabend, den 21. April:

Essen, Bezirk Kran: Abends 7 Uhr bei Böhmer, Haupfftraße 17. — Essen, Bezirk Horst-Emscher: Abends 7 Uhr bei Beckmann, Markenstr. 2. — Gelsenkirchen: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — Nienburg a. d. Saale: Abends 8 Uhr in "Stadt Nienburg". — Ortelsburg: Abends 6& Uhr im Lokal Heidasch, Am Markt. — Rendsburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthaus, Obereiderftr. 1.

#### Sonntag, den 22. April;

Altöffing: Vormiffags 95 Uhr im Gasthaus Falfermeier in Neuöffing. — Berlinchen: Nachmiffags 3 Uhr im "Neuen Schüßenhaus", C. Habermann.

#### Sterbetafel.

serlin. Am 20. März starb unser Misglied, der Kamerad **Josef Martin**, Bezirk 12, im Alter von 55 Jahren an Mittelohrentzündung. — Am 29, Marz starb unser Mitglied, der Kamerad August Mackensen, Bezirk 16, im Alter von 54 Jahren an Nierenleiden. — Am 31. Marz starb 34 Jahren an Alexenteiden. — Am 31. Aldrz starb unser Mitglied, der Kamerad Gustav Lehmann, Bezirk 5, im Alter von 68 Iahren an Blasenleiden. dortmund. Am 25. Februar sand unser Kamerad Albert Eckert im Alter von 41 Iahren den Tod durch Ertrinken. — Am 26. März verunglückte tödlich unser Kamerad Christian Schulz im Alter

iera. Am 26. März starb unser Mitglied Ernst Keil im Alter von 49 Jahren an Lungenentzündung. Lauf i. Ban. Am 30. März starb unser alter Kamerad Johann Georg Fink im Alter von 73 Jahren.

Ehre ihrem Undenken!

# Bahlstelle Bielefeld und Umgegend!

Allen Kameraden zur Kenninis, daß fich unfer Bureau in der Robrieichstraße 44 (Telephon 5926) befindet. — Die früheren Zahlstellen Gütersloh, Herford, Detmold, Salzuflen, Dennhausen sind mit der Zahlstelle Bielefeld verschmolzen. Alle Verbandsangelegenheiten werden nur noch im Bureau erledigt. In den früheren Zahlstellen, jest Bezirke, werden jedoch An- und Abmeldungen vorgenommen, und Unterftügungen, mit Ausnahme der Reiseunterstügung, ausgezahlt. Wir bitten alle Kameraden, nicht mehr in der Wohnung des Kassierers oder des Vorsihenden vorzusprechen. — Zuschriften an obige Adresse erbeten. [9,75 M] **Der Vorstand.** 

# Zahlstelle Alauen i. V.

**Bureaustunden** finden in der Zeif von Montag bis Freitag von 4½ bis 7 Uhr nachmittags und Sonnabends von 11½ bis 3 Uhr